

FBG Am Blauen

GE Bättwil · BG Ettingen · GE Hofstetten-Flüh · GE Metzleren-
Mariastein · BG Rodersdorf · BG Witterswil · Staatswald Rotberg

Vertrag

zwischen den

**Bürgergemeinden Ettingen (BL), Rodersdorf (SO) und Witterswil (SO) sowie
der Gemeinden Bättwil (SO), Hofstetten-Flüh (SO), Metzleren-Mariastein (SO)
vertreten durch den jeweiligen Bürger- oder Gemeinderat, und dem Kanton
Solothurn, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei**

über die

gemeinsame Bewirtschaftung der eigenen Waldungen

Inhaltsverzeichnis

- A Grundsätze der Zusammenarbeit**
 - B Betriebsorganisation und Personal**
 - C Finanzen**
 - D Schlussbestimmungen**
- Anhang - Waldflächen**
- Dienst- und Gehaltsordnung**

A Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Zweck

¹ Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag¹ zwischen den Gemeinden Bättwil (SO), Hofstetten-Flüh (SO) und Metzerlen-Mariastein (SO), den Bürgergemeinden Ettingen (BL), Rodersdorf (SO) und Witterswil (SO), vertreten durch die jeweiligen Gemeinde- oder Bürgerräte, und dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, regelt die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen der beteiligten Gemeinden und des Staatswaldes Rotberg.

² Die Waldflächen im Eigentum der Vertragspartner (VP) und die übrigen Waldflächen auf dem Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinden, in denen der Förster im Auftrag der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft die Forstaufsicht ausübt, sind im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt.

³ Ziel der Zusammenarbeit ist der Aufbau effizienter und kostengünstiger Betriebsstrukturen in Form einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) als öffentliches Unternehmen mit eigener Rechnungsführung, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Kanton Solothurn.

Art. 2 Gemeinsame Geschäfte

¹ Die VP stellen die der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen in ihrem Eigentum² (inkl. Erschliessungsanlagen) der FBG für die in Artikel 15 dieses Vertrages festgelegte Dauer unentgeltlich zur nachhaltigen Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Bewirtschaftungsbeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), gehen auf die FBG über. Die Flächen verbleiben im Eigentum der VP.

³ Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Bereiche durch die FBG.

⁴ Die FBG tritt als Arbeitgeber des betriebseigenen Personals auf.

⁵ Die FBG besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Waldbewirtschaftung minimal notwendige Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Sie bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Beiträge Dritter an die Nutzung und Pflege der bewirtschafteten Waldungen stehen der FBG zu.

⁶ Die FBG kann einen Brennholz- und Schnitzelbetrieb führen und Weihnachtsbäume sowie Dienstleistungen im "Grünbereich und Bauwesen" anbieten (Die Umsatzgrenzen für die Mwst-Pflicht sind zu beachten!).

⁷ Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ettingen übernimmt die FBG die Aufgaben des Revierverbandes³.

⁸ Der Aufwand für die dem Förster⁴ von den Kantonen übertragenen hoheitlichen Aufgaben sowie die entsprechenden Abgeltungen durch die Kantone werden ebenfalls durch die FBG erfasst und abgerechnet.

¹ Gemäss § 164 Gemeindegesetz SO vom 16. Februar 1992 und § 31 Waldgesetz SO vom 29. Januar 1995

² Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen

³ Gemäss § 34 des kantonalen Waldgesetzes BL und der kantonalen Waldverordnung BL.

⁴ Mit den in diesem Vertrag verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

⁹ Die FBG führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die VP aus (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung und/oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder Holzsortimente oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.), wenn ein klarer Auftrag vorliegt und die Finanzierung gesichert ist (die Umsatzgrenzen für die Mwst-Pflicht sind zu beachten!).

¹⁰ In allen Bereichen wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 3 Betriebserfolg

Der Betriebserfolg (Gewinn oder Verlust) aus den gemeinsamen Aktivitäten (Art. 2 Abs. 5 bis 9) wird dem gemeinsamen Reservefonds (Art. 10 Abs. 2) gutgeschrieben oder belastet.

Art 4 Haftung und Kontrolle

¹ Die VP haften solidarisch für sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den gemeinsamen Geschäften gemäss Art. 2 dieses Vertrages ergeben. Im Innenverhältnis tragen die VP entsprechende Verpflichtungen im Verhältnis der Gesamtwaldfläche⁵.

² Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Gemeindegesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

³ Die Gemeinde- und Bürgerräte und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn beaufsichtigen die Tätigkeit der FBG und haben das Recht auf Akteneinsicht.

⁵ Gemäss rechtsgültigem Betriebsplan

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 5 Betriebskommission

¹ Die strategische Führung der FBG ist die Aufgabe der Betriebskommission (BK). Jeder VP hat pro angefangene 200 ha Gesamtwaldfläche Anspruch auf einen Vertreter in der Betriebskommission (vgl. Anhang). Mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde muss Mitglied des Bürger- oder Gemeinderates sein. Der Staatswald Rotberg wird durch den zuständigen Kreisförster vertreten.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die VP die notwendige Anzahl BK-Mitglieder. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieses Vertrages am 1. August 2003. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen VP. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die BK konstituiert sich selbst. Zu wählen sind der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar. Die BK wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern oder des Försters einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder und 4 VP vertreten sind. Der Förster und der Verwalter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Die Einladungen zu den Sitzungen werden dem Kreisforstingenieur für den Forstkreis Birs zur Kenntnis gestellt. Er ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁵ Bei sämtlichen Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) der BK ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen der BK richten sich nach der Geschäftslast. Die BK tritt jedoch mindestens zweimal jährlich (zur Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung) zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das an die BK-Mitglieder, die Präsidien der VP und an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn geht.

⁷ Die BK kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Vertrag die Gemeindeversammlungen oder die Gemeinde- oder Bürgerräte zuständig sind.

⁸ Die BK regelt und organisiert die gesamte FBG. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Formulierung der strategischen Ziele der FBG zu Handen der Gemeinde- und Bürgerräte und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn sowie die Umsetzung der genehmigten Ziele,
- b. die Wahl und die administrative Führung des Försters, des Forstpersonals und des Verwalters,
- c. die Festlegung der Grundsätze der Betriebsorganisation sowie das Erstellen des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe für den Förster und das ständige Forstpersonal,
- d. die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das der Förster jeweils in Zusammenarbeit mit den Kreisförstern auf der Grundlage der Betriebspläne erstellt,
- e. die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen des Betriebsprogramms während des Jahres auf Grund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
- f. die Beratung der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Handen der zuständigen Gemeindeversammlungen und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn,
- g. die Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Betrag von Fr. 2 000 für wiederkehrende und Fr. 10 000 für einmalige Ereignisse, aber insgesamt maximal Fr. 20 000 pro Jahr.
- h. die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die VP oder Dritte,
- i. die Prüfung und Genehmigung der Einlagen in den Reservefonds (Bewertung der gemeinsamen Infrastruktur, Sollbestand, Minimalbestand) gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrages,
- j. die Prüfung und Genehmigung der Auszahlungen aus respektive der Nachzahlungen in den Reservefonds durch die VP gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages.

⁹ Die Entschädigung der BK-Mitglieder ist in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt, die ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.

Art. 6 Förster und ständiges Forstpersonal

¹ Die operative Leitung der FBG liegt in der Hand des Försters.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Försters und des ständigen Forstpersonals werden durch die BK in einem Funktionendiagramm und entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

³ Die hoheitlichen Aufgaben und Kompetenzen des Försters und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten legen die Gesetze fest.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Försters und des ständigen Forstpersonals sind in der DGO geregelt.

⁵ In der DGO wird auch festgelegt, in welchem Umfang die FBG eigenes Personal beschäftigen kann (Stellenplan, Anstellungskompetenz der BK).

Art. 7 Verwalter

¹ Die Aufgaben des Verwalters umfassen insbesondere:

- a. die Führung des gemeinsamen Rechnungswesens (inkl. Lohnbuchhaltung, Debitorenkontrolle, Mahnwesen usw.),
- b. die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die WVS-Betriebsabrechnung (BAR),
- c. die Verwaltung des Reservefonds (Einlagen, Entnahmen, Anlagestrategie),
- d. das Erstellen der Jahresrechnung zu Handen der Rechnungsprüfungskommission und
- e. das Erstellen des Voranschlages zu Handen der BK.

² Die Anstellungsbedingungen des Verwalters sind in der DGO geregelt.

Art. 8 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zu Handen der Gemeindeversammlungen und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der RPK der VP.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen im Turnus drei VP je ein RPK-Mitglied. Das Wahlverfahren richtet sich nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften der einzelnen VP. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die Mitglieder der BK dürfen nicht gleichzeitig Einsitz in der RPK nehmen.

³ Die RPK konstituiert sich selbst. Es gilt die Wegleitung für die RPK solothurnischer Gemeinden.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder ist in der DGO geregelt.

C Finanzen

Art. 9 Rechnungsführung

¹ Die FBG führt eine eigene Jahresrechnung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden⁶ sowie die forstliche Betriebsabrechnung (BAR). Die Ergebnisse der BAR werden dem Forstamt beider Basel zur Kenntnis zugestellt.

² Das Rechnungsjahr entspricht für die Finanzbuchhaltung dem Kalenderjahr und für die Betriebsabrechnung dem Forstjahr (1. August – 31. Juli).

Art. 10 Betriebserfolg und Reservefonds

¹ Der Betriebserfolg (Gewinn oder Verlust) aus den gemeinsamen Aktivitäten (Art. 2 Abs. 5 bis 9) wird dem gemeinsamen Reservefonds gutgeschrieben oder belastet.

² Der Reservefonds der FBG darf 150% des Wiederbeschaffungswertes der gemeinsamen Infrastruktur ohne die Erschliessungsanlagen (Sollbestand) nicht übersteigen und nicht unter 50% des Sollbestandes (Minimalbestand) sinken. Die BK überprüft und genehmigt jährlich den Soll- und den Minimalbestand des Reservefonds.

³ Den Sollbestand des Reservefonds übersteigende Betriebsgewinne werden den VP im Verhältnis der Gesamtwaldfläche⁷ ausbezahlt.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Reservefonds unter den Minimalbestand, leisten die VP zu Beginn des Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Nachzahlungen bis zum festgelegten Minimalbestand.

⁵ Die flüssigen Mittel aus den Reserven sind zinsbringend und risikolos anzulegen und zweckgebunden für gemeinsame Investitionen zu verwenden.

Art. 11 Gemeinsame Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen im Normalfall über das ordentliche Budget und werden in der Regel aus dem Reservefonds der FBG finanziert.

² Fehlen entsprechende Reserven, werden den VP Nachzahlungen in den Reservefonds in der Höhe der nicht gedeckten Kosten im Verhältnis der Gesamtwaldfläche in Rechnung gestellt. Die Nachzahlungen sind über das ordentliche Budget zu beschliessen.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen VP separat beschlossen und finanziert werden.

Art. 12 Beiträge an Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Jeder VP leistet jährlich einem Beitrag von maximal 55 Fr./ha Gesamtwaldfläche zur Deckung der Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die FBG. Die Höhe des Beitrages wird anlässlich der jährlichen Budgetberatung durch die BK festgelegt. Pauschalbeiträge für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Beiträge gemäss §27 WaGSO, die in die Kasse der FBG fliessen werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht.

⁶ Gemäss § 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

⁷ Gemäss rechtsgültigem Betriebsplan

² Zusätzliche Leistungen auf dem Gebiet der VP, die durch diesen Pauschalbeitrag nicht gedeckt sind, müssen gemäss Artikel 2, Absatz 9 dieses Vertrages durch die jeweiligen VP separat in Auftrag gegeben und finanziert werden.

D Schlussbestimmungen

Art. 13 Beschwerdeverfahren ⁸

¹ Gegen die Beschlüsse der BK kann beim Beschwerdeausschuss (BA) Beschwerde geführt werden.

² Der BA setzt sich zusammen aus den Präsidenten der VP sowie dem Solothurner Kantonsoberrichter⁹. Er konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gemeinde mit dem grössten Waldeigentum.

³ Gegen die Beschlüsse des BA kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat (SO), gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim Departement des Innern (SO) Beschwerde geführt werden.

Art. 14 Reservefonds und Infrastruktur

¹ Die VP (ohne BG Rodersdorf) haben per 1. August 2003 im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁰ total Fr. 290 000 in den Reservefonds einbezahlt. Per 31. Dezember 2016 weist der Reservefonds einen Stand von Fr. 977'000 aus.

² Per 1. August 2003 wurden die vorhandenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Betriebsmittel der VP bei Bedarf durch die FBG in der Regel zum Verkehrswert (Zeitwert) übernommen. Auf gemeinsame Rechnung beschaffte Betriebsmittel (Maschinen, Werkzeuge usw.) gingen ohne Entschädigung ins Eigentum der FBG über.

³ Die BK hat mit der BG Ettingen in einer separaten Vereinbarung die Rückzahlung der fälligen IK-Raten und die Ablösung des offenen Darlehens der BG Ettingen geregelt. Die FBG trägt sämtliche Betriebskosten (Unterhalt, Treibstoff usw.). Mit der vollständigen Rückzahlung des IK und des Darlehens ist das Fahrzeug in das Eigentum der FBG übergegangen.

⁴ Der Werkhof in Ettingen bleibt im Eigentum der BG Ettingen und wird an die FBG vermietet.

⁵ Die BK entscheidet im Einvernehmen mit den VP über die Höhe der Werkhofmiete.

Art. 15 Vertragsanpassungen / Aufnahme weiterer Vertragspartner / Kündigung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher VP und sind den Regierungsräten der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft zur Genehmigung vorzulegen.

² Dem Vertrag können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Die neuen Vertragspartner müssen sich im Verhältnis der Gesamtwaldfläche in den Reservefonds und allfällige stille Reserven der FBG zum Zeitpunkt des Beitritts einkaufen. Der Beitritt weiterer Vertragspartner bedarf der Zustimmung sämtlicher VP. Mit dem Entscheid zum Beitritt wird gleichzeitig die Höhe der Einkaufssumme festgelegt.

³ Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung des basel-landschaftlichen VP BG Ettingen bedarf der Genehmigung des Kantons Basel-Landschaft.

⁸ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

⁹ Es gilt § 117 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (Abtretungspflicht)

¹⁰ Gemäss rechtsgültigem Betriebsplan

⁴ Bei der Kündigung durch einen VP bestimmt die BK den Verkehrswert der gemeinsamen Infrastruktur. Dem ausscheidenden VP wird sein Anteil am Eigenkapital und den Stillen Reserven (Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens 3 Jahre nach Vertragsauflösung ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum der FBG.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden sowie durch die Regierungsräte der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft tritt dieser Vertrag auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt den bisherigen Kooperationsvertrag vom 1. August 2003.

² Die DGO ist durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden und durch das Departement des Innern SO zu genehmigen.

Art. 17 Subsidiär geltendes Recht

Die gesetzlichen Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) finden Anwendung, soweit nicht zwingendes öffentliches Recht vorgeht und in diesem Vertrag keine speziellen Regelungen getroffen wurden.

Dieser Vertrag wurde genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Bättwil vom:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Ettingen vom:

Der Bürgerpräsident

Die Bürgerschreiber/in

.....

.....

Hofstetten-Flüh vom:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Metzerlen-Mariastein vom:.....

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber/in

.....

.....

Rodersdorf vom:

Der Bürgerpräsident

Die Bürgerschreiber/in

.....

.....

Witterswil vom:

Der Bürgerpräsident

Die Bürgerschreiber/in

.....

.....

Für den Staatswald Rotberg:

Dornach,

Solothurn,

Der Kreisförster

Der Kantonsoberrförster

.....

.....

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Mit Beschluss Nr.

vom

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Mit Beschluss Nr.

vom

Anhang - Waldflächen und Vertreter in der Betriebskommission

Die FBG Am Blauen umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Bättwil, Ettingen, Hofstetten-Flüh, Witterswil, Metzleren-Mariastein und Rodersdorf (Quellen: Wirtschaftspläne Bättwil, Ettingen, Hofstetten-Flüh, Metzleren, Witterswil und Rodersdorf).

Jeder Vertragspartner hat pro angefangene 200 ha Gesamtwaldfläche Anspruch auf einen Vertreter in der Betriebskommission (vgl. Art. 5 Betriebskommission).

	Bättwil	Ettingen	Hofstetten-Flüh	Metzleren-Mariastein	Rodersdorf	Witterswil	Total	Anteil	Vertreter in der Betriebskommission
GE Bättwil (WP 09)	26 ha	9 ha					35 ha	3.08 %	1
BG Ettingen		269 ha					269 ha	23.66 %	2
GE Hofstetten-Flüh (WP 09)			293 ha				293 ha	25.77 %	2
GE Metzleren-Mariastein (WP 09)				244 ha			244 ha	21.46 %	2
BG Rodersdorf (WP 09)					155 ha		155 ha	13.63 %	1
BG Witterswil (WP 09)		19 ha				49 ha	68 ha	5.98 %	1
SW Rotberg (WP 09)				73 ha			73 ha	6.42 %	1
Total Vertragspartner	26 ha	297 ha	293 ha	317 ha	155 ha	49 ha	1 137 ha	100.0 %	10
Andere Eigentümer	1 ha	12 ha	36 ha	66 ha	9 ha	2 ha	126 ha		
Total Gesamtrevier	27 ha	309 ha	329 ha	383 ha	164 ha	51 ha	1 263 ha		